

Paper-ID: VGI_192104



An alle in öffentlichen Diensten stehenden Geometer

Eugen Bublay ¹

¹ *Obmann des "Oesterreichischen Geometervereines"*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (1–2), S. 19–21

1921

BibTEX:

```
@ARTICLE{Bublay_VGI_192104,  
Title = {An alle in {\o}ffentlichen Diensten stehenden Geometer},  
Author = {Bublay, Eugen},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {19--21},  
Number = {1--2},  
Year = {1921},  
Volume = {19}  
}
```



Für Vermessungen aus Anlaß von Zubauten und dauernden Kulturänderungen sind nur 50% der obigen Gebühren anzurechnen.

Bei Grundteilungen, für welche eine Vermessung durch den Vermessungsbeamten in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, zu unterbleiben hat, findet der Tarif II für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren Anwendung.

Tarif II für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet:

a) bei Uebertragung des gesamten, den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem Betrage von 10 Kronen.

b) bei Uebertragung einzelner mit einem Erwerbungsakte an den neuen Besitzer übergehender Parzellen mit einer Grundgebühr von 5 Kronen und einem Zuschlage von 50 Hellern für jede Parzelle.

Wenn eine Zusammenziehung von Grundbesitzbögen vorzunehmen ist, ist der Zuschlag von 50 Hellern auch in dem unter a) bezeichneten Falle für jede Parzelle zu berechnen, die in einen bereits bestehenden oder neu anzulegenden Grundbesitzbogen übertragen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 86, in Wirksamkeit.

Heinl.

An alle in öffentlichen Diensten stehenden Geometer!

Die neue Besoldungsreform wird auch bezüglich der Dienstitel eine Veränderung bringen müssen, da die Einreihung in die verschiedenen Verwendungsgruppen eine diesbezügliche Neuordnung erheischt.

Wenn auch viele von uns dieser Sache gegenwärtig keinen großen Wert beilegen, weil unsere wirtschaftliche Lage das Interesse an scheinbar ideellen Dingen nicht recht aufkommen läßt, so müssen wir dennoch auch dieser Angelegenheit unser Augenmerk zuwenden, um nicht wieder vor Tatsachen gestellt zu werden, die dann zu ändern noch mehr Schwierigkeiten auslösen. Erinnern wir uns nur der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur»!

Da die Titelfrage uns alle angeht, glauben wir, daß die Lösung dieser Frage einheitlich und nicht von den Gewerkschaften allein, ohne gegenseitige Fühlungnahme, zu erfolgen hätte.

Seit Jahren sind wir bestrebt, die Gleichwertung und Gleichstellung mit den anderen akademischen Beamtengruppen zu erlangen, doch werden diejenigen von uns, die bisher für unseren Stand im Vordertreffen gestanden sind, wissen, welche Vorurteile uns oft begegnen. Welche unendliche Mühe kostet es immer, unseren Stand sowohl bei vorgesetzten Dienststellen wie auch bei den anderen Beamtengruppen zur Geltung zu bringen!

Diesen Vorurteilen ganz zu begegnen wird erst gelingen, bis unsere Hochschulstudienreform — die Umwandlung des Kurses in eine Fachschule — durchgesetzt sein wird. Hoffen wir, daß wir in dieser Beziehung unseren neugebildeten Nachbarstaaten nicht zu lange nachstehen! Unser Verein wird sicherlich kein Mittel verabsäumen, diesen — unser aller — Wunsch ehestens durchzuführen.

Bis dahin müssen wir aber alles daransetzen, all die Aeußerlichkeiten, die uns von den anderen akademischen Beamtengruppen trennen, möglichst zu beseitigen, um eine entsprechende Ausgleichung zu erlangen. Dazu gehört zweifelsohne auch die Regelung der Titelfrage.

Unsere zukünftigen Dienstitel müssen jenen der anderen Hochschultechniker möglichst ähnlich lauten. Der Hinweis auf das bisher Eingebürgerte, Gebräuchliche oder Verständliche gilt nicht. Unsere eigenen Interessen und einzig und allein nur diese müssen uns als Leitstern gelten!

Glauben Sie, es gibt Kreise, die es mit schadenfrohem Lächeln begrüßen würden, wenn wir selbst es wären, die die Unterscheidung durch einen auffallend anders lautenden Titel hervorheben, statt verringern!

Den Eisenbahngemetern ist es nicht leicht gemacht worden, ihre Dienstitel jenen der anderen Techniker anzupassen, und nun soll auf diese Errungenschaften freiwillig verzichtet werden?

Die Absicht der maßgebenden Stellen ist, anstatt der bisher üblichen fremdsprachigen gute deutsche Benennungen, die auch allgemein verständlich sind, einzuführen. Wir müssen nur Bedacht darauf nehmen, daß nicht solche Titel gewählt werden, die anderswo falsche Begriffe auslösen könnten.

Aus einzelnen Kreisen unserer Mitglieder ist die Meinung laut geworden, für die unteren Verwendungsgruppen die Dienstitel «Geometer» bzw. «Obergeometer» zu belassen und für die zwei höchsten Gruppen den Titel Vermessungsrat bzw. Vermessungsobererrat einzuführen.

Nicht nur deswegen, weil dieser Vorschlag im Gegensatz zu unserer schon vor Jahren zum Ausdruck gebrachten Willensäußerung steht, die dahin ging für uns die den anderen Technikern angepaßten Titel zu verlangen, sind wir gegen den Dienstitel «Geometer», sondern vor allem deshalb, weil «Geometer», abgesehen davon, daß es ein Fremdwort ist, nur eine Standesbezeichnung und so wenig wie «Ingenieur» ein Dienstitel sein kann und das auch nur solange, bis wir eine Fachschule haben, die dann nicht mehr «Geometer», sondern «Vermessungsingenieure» heranbilden wird. Wir sind aber auch gegen die Bezeichnung Land- und Feldmesser, weil jene, die schon heute diesen Titel führen, eine andere, jedenfalls nicht gleichwertige Vorbildung besitzen, welcher Unterschied nach Errichtung der Fachschule nur noch größer werden würde.

Unsere gesellschaftliche Stellung und jene gegenüber den anderen Beamtengruppen kann nur dadurch gefestigt werden, daß wir unsere Dienstitel jenen der anderen Techniker möglichst anpassen. Eine Abweichung davon halten wir für einen schweren Fehler, den speziell diejenigen zu fühlen haben würden, die dienstlich in einem engeren Verhältnis zu anderen Beamtengruppen stehen. Das eine muß wohl jedem von uns klar sein, daß uns daraus, daß wir uns einen ganz speziellen Titel beilegen, somit den Unterschied zwischen uns und den

anderen akademischen Beamtengruppen besonders hervorheben, kein Vorteil erwachsen kann.

Welche Titel die Bau- und Maschinentechniker erhalten werden, ist derzeit noch nicht bestimmt, wir können daher heute auch noch nicht konkrete Vorschläge machen, eines aber können wir und das ist, unsere Vertrauensmänner beauftragen nur solche Titel anzustreben, die sich von jenen der anderen Hochschultechniker nur durch das Wort «Vermessung» — statt «Bau» oder «Maschinen» — unterscheiden werden.

Solange wir aber das Rangklassensystem haben, kann unsere Forderung nur die sein,

in der	XI. Rangklasse	. .	Vermessungsassistent,
» »	X.	»	. . Vermessungsadjunkt,
» »	IX.	»	. . Vermessungskommissär,
» »	VIII.	»	. . Vermessungsoberkommissär,
» »	VII.	»	. . Vermessungsrat,
und » »	VI.	»	. . Vermessungsobererrat

zu heißen, Titel, die unsere akademische Vorbildung zum Ausdruck bringen.

Wir verweisen nicht ohne Grund auf den Umstand, daß in der Tschecho-Slowakei den Geometern obige Titel bereits zuerkannt worden sind.

Um Ihre persönliche Meinung in der Titelfrage kennen zu lernen, bitten wir Sie zu unserem Vorschlag Stellung zu nehmen, indem Sie unserem Obmann Ing. Bublay, Wien IV., Weyringergasse Nr. 17, mittelst einer Korrespondenzkarte, und zwar bis 13. Mai 1921, mitteilen, ob Sie für oder gegen unsern Vorschlag sind.

Wien, am 9. April 1921.

Ing. Eugen Bublay

Obmann des „Oesterreichischen Geometervereines“.

Anmerkung: Mit Rücksicht auf den Raummangel kann ich ausführlich, wie ich es am liebsten möchte, nicht in vorstehender Angelegenheit meine Meinung abgeben, ich will nur den Wunsch zum Ausdruck bringen: Möge die Abgabe des Votums in der Titelfrage so ausfallen, daß dadurch die Aktionen wegen Schaffung einer

Fachschule für Vermessungswesen

nicht leiden.

Doležal.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Oesterr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 633. Dr. K. Doehlemann, o. ö. Professor an der Kgl. Techn. Hochschule München: Grundzüge der Perspektive nebst Anwendungen. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 91 Figuren und 11 Abbildungen. (108 Seiten.) «Aus Natur und Geisteswelt», Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 510. Bändchen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1919. Ladenpreis kart. M. 2·80, geb. M. 3·50. Hiezu Teuerungszuschläge des Verlages ab April 1920 = 100%.